

Frauenschutzpaket

Frauen wirksam schützen, Gewalt entschieden bekämpfen, Sicherheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken

Positionspapier der
CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 23. November 2026

CDU·CSU

Ausgangslage im Überblick

Gewalt gegen Frauen ist in Deutschland ein strukturelles Problem, das wir entschlossen bekämpfen müssen: 2024 wurden 187.128 weibliche Opfer häuslicher Gewalt (+3,5 %), 53.451 weibliche Opfer von Sexualstraftaten (+2,1 %) und 859 Frauen und Mädchen als Opfer versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte registriert, 68 Prozent der Tatverdächtigen waren Partner, Ex-Partner oder Familienangehörige. Allein bei der Partnerschaftsgewalt wurden 135.713 Frauen zu Opfern, im Schnitt mehr als 15 Frauen pro Stunde. Die tatsächliche Betroffenheit liegt weit über dem Hellfeld: Laut der Dunkelfeldstudie LeSuBiA werden die meisten Gewaltformen in weniger als 10 Prozent der Fälle angezeigt. Digitale Gewalt im engeren Sinne erlebte in den letzten fünf Jahren rund 5 Prozent der Frauen, die Anzeigebereitschaft liegt hier bei nur 2,4 Prozent (LeSuBiA).

Zur vollständigen Betrachtung gehört auch eine Analyse der Unterschiede bei der Herkunftsstruktur von Tatverdächtigen in bestimmten Deliktsbereichen. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik liegt der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und schweren sexuellen Übergriffen bei 38,3 Prozent. Bei Delikten der Partnerschaftsgewalt beträgt dieser Anteil 38,9 Prozent, bei Tötungsdelikten durch aktuelle oder ehemalige Partner rund 41,6 Prozent. Berücksichtigt man zugleich den Bevölkerungsanteil nichtdeutscher Personen in Deutschland, ergibt sich eine überproportionale Repräsentanz der nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Auch die Ausnutzung finanzieller Notlagen und prekärer Lebensverhältnisse von Frauen etwa durch ausbleibende oder bewusst verzögerte Unterhaltszahlungen durch Ex-Partner, aber auch durch Geschäftsmodelle, die auf der wirtschaftlichen oder sozialen Vulnerabilität von Frauen aufbauen, dürfen nicht länger akzeptiert werden.

Die jüngsten Fälle sexualisierten Fehlverhaltens in öffentlichen Einrichtungen zeigen zusätzlich, dass Gewalt und Machtmissbrauch nicht nur im privaten Umfeld, sondern auch innerhalb staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen konsequent bekämpft werden müssen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention im Zusammenspiel mit der Istanbul-Konvention schreibt einen wirksamen Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen vor. Jedoch sind Frauen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind, in Einrichtungen leben oder ambulant unterstützt werden, immer noch vergleichsweise stark von Gewalt betroffen. So ergibt sich laut der aktuellen Studie des BMFSFJ „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ u.a. bei dieser Personengruppe eine zwei- bis vierfach erhöhte Gewaltbetroffenheit. Hier gibt es insbesondere auf der Umsetzungsebene, aber auch auf rechtlicher Ebene Handlungsbedarf.

Das vorliegende Papier bündelt Handlungsfelder mit jeweils konkreten Forderungen zu einem kohärenten Gesamtpaket.

1. Gewalt gegen Frauen

Um Gewalt gegen Frauen entschlossen zu bekämpfen, fordern wir:

- Die Erstellung eines dritten Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen, der in Zusammenarbeit mit allen staatlichen Ebenen eine wirksame Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher Gewalt entwickelt sowie die Einführung einer zentralen Koordinierungsstelle im Rahmen bestehender Strukturen, um die Maßnahmen des Aktionsplans zu koordinieren und ihre Umsetzung anzustreben und nach spanischem Vorbild die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen und Frauenhilfe zu koordinieren.

- Die Bekämpfung sexualisierten Fehlverhaltens in öffentlichen Institutionen und geschlossenen Organisationsbereichen als eigenständiger Bestandteil des Nationalen Aktionsplans zu verankern. Hierzu zählen insbesondere Bundeswehr, Polizei, Justizvollzug und weitere hierarchisch geprägte Organisationen. Prävention, Meldewege, Opferschutz, vertrauliche Spurensicherung und eine konsequente Ahndung von Fehlverhalten sind verbindlich weiterzuentwickeln.
- Die Einführung eines Monitoringsystems nach dem spanischen Vorbild des VIOGEN Systems. Hierbei soll ein wahrscheinlichkeitsbasiertes Instrument zur Risikoeinschätzung von Betroffenen eingeführt werden, welches deren Schutz koordiniert und die Einhaltung von Schutzanordnungen überwacht.
- Die verbindliche Täterarbeit für Gewalttäter konsequent anzuwenden, damit Gewalt als konfliktbezogene Verhaltensmuster „verlernt" werden. Die bereits heute bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Anordnung entsprechender Maßnahmen sollten dabei konsequenter genutzt werden. Neben Freiheitsstrafen sollten deshalb verpflichtende Interventionsprogramme wie Anti-Gewalt-Trainings, Antiaggressionsprogramme, Rückfallprävention, psychologische Betreuung, etc. angeordnet werden.
- Die Gleichwertigkeit von Frauen und Männern muss als grundlegender Wert unserer Gesellschaft noch stärker vermittelt werden. Insbesondere Bildungseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag dazu, gegenseitigen Respekt, Selbstbestimmung und die Gleichberechtigung der Geschlechter von klein auf zu fördern und dadurch präventiv gegen diskriminierende oder gewaltfördernde Einstellungen zu wirken.

2. Institutionelle Gewalt und Nachtrennungsgewalt

Zur besseren Bekämpfung institutioneller Gewalt und Nachtrennungsgewalt sowie zur Stärkung des Schutzes gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder fordern wir:

- Bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten dem Gewaltschutz der Frauen und ihrer Kinder Priorität einzuräumen. Der Umgang mit dem Kind soll ausgeschlossen werden, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies dem Schutz des Kindeswohls und des gewaltbetroffenen Elternteils dient.
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Familienrichter, Jugendämter, Verfahrens- und Umgangspfleger sowie Sachverständige zum Erkennen von Nachtrennungsgewalt und Coercive Control gezielt zu unterstützen und auszubauen. Zudem soll eine Handreichung zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten für Akteure bei Behörden und Beratungsstellen entwickelt werden.
- Eine Ausweitung der Zuständigkeitskonzentration bei Verfahren derselben Familie über die in § 23b Abs. 2 GVG-E vorgesehene Dreijahresfrist hinaus, ist grundsätzlich zu begrüßen. Häusliche Gewalt flammt nach einer Trennung häufig erst nach mehreren Jahren wieder auf. Dahinter steht oft kein einzelner Vorfall, sondern ein über Jahre fortgesetztes Muster der Kontrolle des früheren Partners etwa durch verzögerte Umgangstermine oder wiederholte, unbegründete gerichtliche Verfahren.
- Betroffenen von häuslicher Gewalt ein Wahlrecht hinsichtlich des Gerichtsstandes einzuräumen, um zu verhindern, dass der Ex-Partner den aktuellen Wohnsitz der Betroffenen herausfindet.
- Die Beseitigung der bisher bestehenden Rechtsunsicherheit bei der Stellung eines Scheidungsantrags vor Ablauf des Trennungsjahres durch eine gesetzliche Klarstellung in § 1565 Abs. 2 BGB, dass eine unzumutbare Härte als Voraussetzung für eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres in der Regel dann vorliegt, wenn der andere Ehegatte

den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.
- Eine Verbesserung des Informationsaustauschs der an Gewaltschutzverfahren beteiligten Gerichte und Behörden durch verbindliche besondere Mitteilungspflichten unter Berücksichtigung bewährter internationaler Modelle wie des spanischen Gewaltschutzsystems.
- Sexualisierte Übergriffe und Machtmissbrauch in hierarchischen Strukturen sind Formen institutioneller Gewalt und dürfen keinen Platz in Staat, Gesellschaft oder Arbeitswelt haben. Führungskräfte müssen ihrer besonderen Verantwortung für Prävention, Intervention und Opferschutz gerecht werden. Sexualisiertes Fehlverhalten ist konsequent aufzuklären und zu sanktionieren. Betroffene benötigen unabhängige, vertrauliche und niedrigschwellige Anlaufstellen. Betroffene sowie Hinweisgebende und Zeugen müssen wirksam vor Druckausübung, Benachteiligungen und Vergeltungshandlungen geschützt werden.

3. Digitale Gewalt gegen Frauen (Social Media, Deepfakes, Stalking, Cybergrooming, etc.)

Zum Schutz von Frauen vor digitaler Gewalt und zur wirksamen Bekämpfung von Phänomenen wie Deepfakes, Cyberstalking, Cybergrooming und digitalem Frauenhass fordern wir:

- Eine vollständige Übernahme der sechs Handlungsfelder des Diskussionspapiers „Digitales Gewaltschutzgesetz“. Dazu gehören die Speicherung von IP-Adressen, Plattformhaftung, verbindliche Altersverifikation, Strafverschärfung bei Deepfakes, Präventionsmaßnahmen in Kitas und Schulen sowie eine zivilrechtliche Auskunftspflicht.
- Digitale Plattformbetreiber stärker in die Verantwortung zu nehmen, die bereits nach dem Digital Services Act bestehenden Verpflichtungen zu wirksamen Schutzkonzepten sowie niedrigschwelligen und nutzerfreundlichen Meldewegen gegen digitale Gewalt und Frauenhass konsequent umzusetzen.
- Die Erweiterung des Straftatbestands der Verletzung der Intimsphäre durch Bildinhalte (§ 184k StGB-E) und die Einführung des Straftatbestands der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (§ 201b StGB-E). Der strafrechtliche Schutz vor dem Verbreiten intimer Bildaufnahmen und pornografischer Deepfakes ohne Einwilligung der betroffenen Personen soll ausgeweitet werden. Zugleich soll das unbefugte Verbreiten täuschend echter, künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte erfasst werden, die geeignet sind, das Ansehen der dargestellten Person erheblich zu schädigen. Für besonders schwere Fälle, insbesondere die Verbreitung pornografischer Deepfakes, soll eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen werden.
- Die Erarbeitung von Lösungskonzepten, um die Verbreitung und Erstellung von nichteinvernehmlicher Deepfake-Pornografie zu unterbinden und Betroffene bei der schnellen und umfassenden Entfernung entsprechender Inhalte zu unterstützen.

4. Femizide konsequent erfassen und hart bestrafen

Femizide sind die schwerste Form von Gewalt gegen Frauen. Um Frauen wirksamer zu schützen und Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen, fordern wir:

- Den verbesserten Schutz von Frauen durch ein neues Merkmal beim Mordtatbestand, das an der Tat selbst ansetzt. Damit sollen insbesondere Tötungen von Frauen durch ihren Partner oder Ex-Partner konsequent als Mord bestraft werden können.

- Eine statistische Erfassung von Tatmotivationen bei Tötungsdelikten an Frauen durch die Polizei.
- Eine verbindliche Gefährdungsanalyse bei Trennungssituationen mit dokumentierter Gewaltvorgeschichte sowie deren Verknüpfung mit geeigneten Schutzmaßnahmen, einschließlich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Fällen hoher Gefährdung.
- Die zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag zugesagten strafrechtlichen Verschärfungen bei Stalking, Gruppenvergewaltigung, sexueller Belästigung, GPS-Trackern und Waffenverboten.

5. Islamistische Gefährder, Ausweitung der Fußfessel und Opferschutz für Frauen

Um Frauen besser vor schweren Gewalttaten zu schützen, fordern wir:

- Die Schaffung einer einheitlichen Bundesregelung für elektronische Aufenthaltsüberwachung und Präventivhaft, um den Flickenteppich des Landesrechts zu beenden.
- Eine gesetzliche Klarstellung des „beachtlichen Risikos" nach dem BGH-Beschluss vom 14. Juli 2026, die ausdrücklich auch auf Gefährder häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt Anwendung findet.
- Die Zusammenführung der technischen Infrastruktur für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Bereich der Terrorismusbekämpfung (§ 56 BKAG) und des Gewaltschutzrechts.
- Eine Reform des Jugendstrafrechts, damit Gefährder nicht aufgrund ihres Alters von Haftverschonung oder milderen Sanktionen profitieren. Bei Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) soll nur mit einem erhöhten Begründungsaufwand zur Frage der Reifeverzögerung künftig Jugendstrafrecht angewandt werden, wobei ein besonderes Augenmerk für Delikte gilt, die von einer schweren Schuld, was die Tatfolgen anbelangt, geprägt sind.
- Den Schutz von Frauen und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer sowie häuslicher Gewalt als eigenständigen Schwerpunkt in dem von Bundesinnenminister Dobrindt angekündigten Sicherheitspaket zu verankern.

6. Sicherheit für Frauen an Bahnhöfen, im ÖPNV und im öffentlichen Raum

Um den Schutz von Frauen im öffentlichen Raum zu verbessern und ihr Sicherheitsgefühl zu stärken, fordern wir:

- Eine lückenlose Videoüberwachung, den Einsatz von KI-gestützter Videotechnik sowie die Einrichtung von Sicherheitszonen an Bahnhöfen.
- Die Ausweitung von Videoüberwachung, den Einsatz von Bodycams sowie KI-gestützter Analyseverfahren auf weitere öffentliche Räume und ÖPNV-Linien mit hohem Belästigungs- und Gefährdungsaufkommen.
- Sichere, barrierefrei zugängliche und gut ausgeleuchtete Haltestellen mit barrierefrei nutzbaren Notrufeinrichtungen und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedürfnisse von Frauen mit Behinderungen sowie eine stärkere Präsenz von Ordnungskräften.
- Die konsequente Berücksichtigung des Frauenschutzes bei der städtebaulichen Planung sowie der Beleuchtungsplanung.

7. Verjährungsfrist bei Vergewaltigung und sexuellem Kindesmissbrauch

Um sicherzustellen, dass besonders schwere Sexualstraftaten auch nach langer Zeit strafrechtlich aufgearbeitet werden können, fordern wir:

- Die Verfolgungsverjährung für besonders schwere Sexualstraftaten wie Vergewaltigung und die Ruhensregelung bei sexuellen Kindesmissbrauch zu verlängern, damit eine strafrechtliche Aufarbeitung unabhängig vom Zeitablauf möglich bleibt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Betroffene häufig erst viele Jahre oder Jahrzehnte nach der Tat in der Lage sind, Anzeige zu erstatten.

8. Zwangsverheiratung, Frühehe und Kinderkopftuch

Um die Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und jungen Frauen zu sichern und sie vor Zwang, Fremdbestimmung und Abhängigkeitsverhältnissen zu schützen, fordern wir:

- Die Einführung einer verpflichtenden Beratung vor der Wiederheirat ehemaliger Ehegatten. Die Beratung soll sicherstellen, dass die Entscheidung zur erneuten Eheschließung frei und selbstbestimmt getroffen wird, mögliche Zwangs- oder Abhängigkeitsverhältnisse erkannt werden und Betroffene über ihre Rechte sowie vorhandene Unterstützungsangebote informiert sind.
- Die Einführung einer statistischen Erfassung von in Deutschland unwirksamen Minderjährigenehen, um Erkenntnisse über deren Umfang und Entwicklung zu erhalten.
- Eine verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und Jugendämtern bei Vorliegen einer in Deutschland unwirksamen Minderjährigenehe. Durch einen verbindlichen Informationsaustausch und ein abgestimmtes Vorgehen sollen betroffene Minderjährige frühzeitig identifiziert, wirksam geschützt und bedarfsgerecht unterstützt werden.
- Die Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Abstammungsrecht und Erbrecht von in der unwirksamen Ehe geborenen Kindern.
- Die Schaffung klarer gesetzlicher Regelungen zum Verzicht auf ein Ehefähigkeitszeugnis bei der Heirat einer dritten Person.
- Eine verstärkte Aufklärung an Schulen über Zwangsverheiratung, insbesondere über das Risiko sogenannter „Sommerferienverheiratung“. Schülerinnen und Schüler müssen frühzeitig über ihre Rechte, bestehende Hilfsangebote und Warnsignale informiert werden. Darüber hinaus sind niedrigschwellige, vertrauliche Anlaufstellen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu schaffen und auszubauen, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, wenn sie eine drohende Zwangsverheiratung befürchten oder entsprechende Anhaltspunkte wahrnehmen.
- Die Einführung eines Kinderkopftuchverbots für unter 14-Jährige in Schulen und Kitas zum Schutz der freien Persönlichkeitsentwicklung, der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung von jungen Mädchen.

9. Weibliche Genitalverstümmelung

Genitalverstümmelung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung mit gravierenden psychischen und gesundheitlichen Folgen für Frauen und Mädchen. Zum Schutz von Mädchen in Deutschland, insbesondere vor „Ferienbeschneidungen“, fordern wir:

- Evidenzbasierte Weiterentwicklung von Präventions- und Aufklärungsangeboten sowie niedrigschwellige, vertrauliche Beratung für gefährdete Mädchen, Familien und relevante Berufsgruppen.

- Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften (Lehrkräfte, Erziehende, Ärztinnen und Ärzte, Jugendamtsmitarbeitern) für Anzeichen drohender Genitalverstümmelung durch die Verankerung von Grundkenntnissen in Aus- und Weiterbildungen.

10. Wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen stärken, um ihnen den Ausstieg aus Gewaltbeziehungen zu erleichtern

Um die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu stärken und ihnen den Ausstieg aus Gewaltbeziehungen zu erleichtern, fordern wir:

- Den Ausbau verlässlicher, bedarfsgerechter und ganztägiger Kinderbetreuungsangebote, um die gleichberechtigte Teilhabe von Eltern am Arbeitsmarkt zu stärken.
- Die Absenkung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hemmnisse für den Wechsel von Minijobs in existenzsichernde Beschäftigung.
- Eine verbindliche wirtschaftliche Beratung beim Ausstieg aus Gewaltbeziehungen als fester Bestandteil des Hilfesystems, um finanzielle Abhängigkeiten zu überwinden und Betroffenen einen selbstbestimmten Neuanfang zu ermöglichen.
- Die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen in der Landwirtschaft zu stärken. Mitarbeitende Ehe- und Lebenspartnerinnen in Familienbetrieben brauchen eine bessere Absicherung im Alter sowie bei Trennung oder Scheidung. Dazu wollen wir unabhängige Beratungsangebote ausbauen und bestehende Fördermaßnahmen gezielt weiterentwickeln.

11. Unterhaltsvorschuss; Konsequenter Unterhaltsvollzug

Um Alleinerziehende und ihre Kinder bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu stärken, fordern wir:

- Den Ausbau des bundeseinheitlichen, automatisierten Datenabgleichs zwischen Unterhaltsvorschussstellen, Finanzämtern, Meldebehörden und Bundesagentur für Arbeit zur sofortigen Ermittlung von Einkommen und Arbeitgeber, gebündelt in einem bundesweiten Rückgriffregister, das Lohnpfändung, Kontenabruf und Schuldnerverzeichnis verknüpft.
- Bund und Länder auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen bundesweit wirksamen und einheitlichen Unterhaltsvollzug zu schaffen. Der Rückgriff beim Unterhaltsvorschuss soll nach verbindlichen Qualitätsstandards gebündelt, professionalisiert und konsequent betrieben werden. Dabei soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, bewährte Modelle einer zentralisierten und spezialisierten Bearbeitung nach dem Vorbild Bayerns umzusetzen.
- Die Einführung gestufter Sanktionen für zahlungsfähige, aber zahlungsunwillige Schuldner insbesondere durch Kontopfändungen, Vermögenseinzug und einen (befristeten) Führerscheinentzug, bevor über eine Kürzung der Bezugsdauer staatlicher Leistungen diskutiert wird. Dies soll künftig auch auf Grundlage zivilrechtlicher Vollstreckungstitel und bei Falschangaben zur Zahlungsfähigkeit möglich sein, stets unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Dabei sollten internationale Vorbilder wie Frankreich (bis zu fünf Jahre, Art. 227-29 Code pénal), Estland (ab drei Monaten Rückstand) und Polen (ab sechs Monaten und mindestens 50 Prozent offener Forderung) berücksichtigt werden, die bei beharrlicher Verletzung von Unterhaltspflichten abgestufte und wirksame Sanktionsmöglichkeiten vorsehen.

- Eine Reform des Kostenrechts in Unterhaltsverfahren. Wer Kindesunterhalt gerichtlich durchsetzen muss, darf selbst im Erfolgsfall nicht mit erheblichen Verfahrenskosten belastet werden. Insbesondere Mütter und Alleinerziehende sollen so vor finanziellen Belastungen geschützt und nicht durch Prozesskosten unter Druck gesetzt werden.
- Einen schnelleren Eintrag in das Schuldnerverzeichnis bereits nach der ersten Säumnis nach titulierter Forderung, statt wie bisher erst nach monatelanger erfolgloser Vollstreckung.
- Die Umstellung der Auskunftspflicht gegenüber Unterhaltsvorschussstellen von einer jährlichen auf eine quartalsweise, strafbewehrte Meldepflicht zu Einkommen, Arbeitgeber und Wohnsitz.
- Wir fordern eine Klarstellung im Unterhaltsrecht, dass neue Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Unterhaltsschuldnern nicht für deren Unterhaltspflichten haften. Gleichzeitig muss sichergestellt bleiben, dass Vermögensübertragungen an neue Partnerinnen oder Partner zur Vereitelung des staatlichen Rückgriffs nach dem Anfechtungsgesetz anfechtbar sind. Darüber hinaus ist eine durch das gemeinsame Wohnen entstehende Haushaltsersparnis bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners angemessen zu berücksichtigen.

12. Substanzielle Reform des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG)

Das Selbstbestimmungsgesetz stellt in seiner derzeitigen Form eine Gefahr für das Kindeswohl dar und wird dem besonderen Schutzbedürfnis von Frauen nicht gerecht. Wir fordern deshalb einen neuen Rechtsrahmen für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Transition, der die Würde und Persönlichkeitsrechte aller Menschen achtet, einen respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang fördert und zugleich Rechtsklarheit, Rechtssicherheit sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter gewährleistet. Dieser muss insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Die Neuregelung muss an den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 128, 109) ausgerichtet werden: Änderungen des Geschlechtseintrags müssen wieder an objektivierbare Voraussetzungen knüpfen, die eine dauerhafte und ernsthafte Geschlechtsinkongruenz belegen, ohne die Betroffenen unangemessen zu belasten. Der Geschlechtseintrag muss seine Funktion als verlässliches personenstandsrechtliches Merkmal erfüllen.
- Der Schutz von Frauen und Mädchen muss ausreichend sichergestellt und der Missbrauch in diesem Bereich unterbunden werden. Dafür braucht es eine rechtssichere Ausgestaltung von Regelungen für Schutzräume von Frauen und Mädchen wie Frauenhäuser, Schutzunterkünfte, Umkleiden und vergleichbare Einrichtungen im Sport, Justizvollzug sowie weiteren geschlechtsspezifischen Bereichen.
- Kinder und Jugendliche müssen besser geschützt werden, indem die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags nur mit einem positiven Sachverständigengutachten erfolgen kann.
- Das Offenbarungsverbot des Selbstbestimmungsgesetzes muss aufgehoben und durch eine ausgewogene Regelung ersetzt werden, die die Betroffenen schützen, aber zugleich durch Glaubhaftmachung besonderer Gründe öffentliche oder rechtliche Interessen durchsetzen kann.

13. Stärkung des Gewaltschutzes von Frauen mit Behinderungen

Als Regierungskoalition haben wir im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbart, den Gewaltschutz in der Behindertenhilfe zu stärken. Bereits mit dem Teilhabestärkungsgesetz hat die damalige unionsgeführte Regierungskoalition im Jahr 2021 in § 37a SGB IX Einrichtungen der Behindertenhilfe dazu verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten. Auf dieser Basis fordern wir,

- die Umsetzung dieser Regelung zu evaluieren und die Einführung von Mindeststandards wie der wirksamen Partizipation von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in allen Bereichen des Gewaltschutzes und zum anderen der Kooperation mit externen Akteuren, wie beispielsweise Fachberatungsstellen, zu prüfen.
- Fortbildungen für Fachkräfte sowie Empowerment-Workshops und Selbstbehauptungstrainings für Frauen mit Behinderungen insbesondere innerhalb der Einrichtungen der Behindertenhilfe zu fördern und dabei die Aufklärung über verschiedene Formen und Ausprägungen von Gewalt, von abwertendem Verhalten über Cybermobbing bis hin zu tatsächlichen, auch sexuellen Übergriffen, in den Blick zu nehmen.
- die Barrierefreiheit von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sowie das Angebot von Kommunikationsunterstützung, einschließlich Deutscher Gebärdensprache, zu stärken.
- die Zusammenarbeit von Polizei, Fachberatungsstellen und Justiz auch im Bereich des Gewaltschutzes von Frauen mit Behinderungen zu verbessern.

Diese Veröffentlichung der CDU·CSU Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information.
Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: Catarina dos Santos-Wintz MdB • Dr. Reinhard Brandl MdB
CDU·CSU Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin • www.cducsu.de